



Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - erlässt die Stadt Castrop-Rauxel folgende

Allgemeinverfügung über das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen während der Veranstaltung: „Rock unter'm Förderturm“ 2018

Für die am 20. und 21. September 2018 stattfindende Veranstaltung: „Rock unter'm Förderturm“ 2018 wird für die Zeit vom Donnerstag, 20. September 2018, 12:00 Uhr, bis Sonntag, 23. September 2018, 12:00 Uhr, folgendes angeordnet:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d.h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z.B. Gläser und Flaschen) in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb geschlossener Räume verboten.

Ausgenommen ist der engere Veranstaltungsbereich um die Getränkestände, in dem die erteilte gaststättenrechtliche Erlaubnis (Gestattung) gilt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind darüber hinaus auch Getränkelieferanten und Personen, welche Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

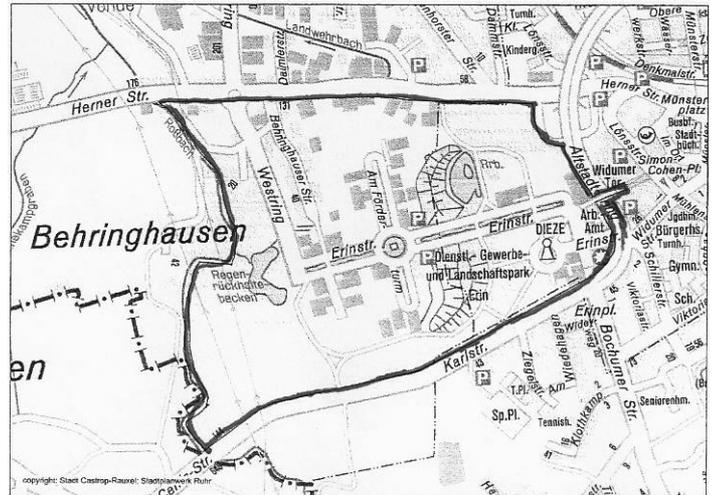
Das vorstehende Verbot aus Ziffer 1 gilt für den Zeitraum von Donnerstag, 20. September 2018, 12:00 Uhr, bis Sonntag, 23. September 2018, 12:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das vorbenannte Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:

- nördliche Begrenzung: Herner Straße
östliche Begrenzung: Altstadt-Ring, einschließlich der gesamten Fußgängerbrücke zum Erin-Park ab Zugang vom Einkaufszentrum Widumer Platz
südliche Begrenzung: Karlstraße
westliche Begrenzung: Roßbach

Das Verbot erstreckt sich im vorgenannten Bereich auf die öffentlichen Verkehrsflächen, Grünanlagen, Haldenbereiche und Gewässer einschließlich der Bachläufe, Regenrückhaltebecken und Teichanlagen, frei zugänglicher Hauszugänge, Treppenanlagen und Innenhöfe unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Der Bereich ist in der beigefügten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.



4. Androhung von Zwangsmitteln

Ich drohe für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Liter zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35,00 Euro je Glasbehältnis, bei Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 Liter, ein Zwangsgeld in Höhe von 60,00 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 Liter weitere 30,00 Euro an.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse nach Aufforderung nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, drohe ich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

Außerdem kann bei begründetem Verdacht durch Kontrollen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, bei denen auch Taschen u. Ä. eingesehen werden dürfen, die Einhaltung des Mitführungs- und Benutzungsverbotes durch die Ordnungskräfte überprüft werden.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Die Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Ziffer 1 an alle Personen, die sich im räumlichen Bereich zu Ziffer 3 aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. benutzen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränke lieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten, Anlieger und Getränkestände innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Die Veranstaltung „Rock unter'm Förderturm“ findet seit 1999 immer im September im Erin-Park Castrop-Rauxel statt. Es handelt sich um ein jährlich wiederkehrendes Fest mit Musikprogramm und Verkaufsständen für Essen und Trinken.

Das in der Regel gut besuchte Fest findet um das Rondell im Erin-Park statt und zieht darüber hinaus viele Besucher in den gesamten Erin-Park.

Im Rahmen der Veranstaltung findet auch teilweise ein ausschweifender Konsum von Getränken mit Alkohol statt. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Castrop-Rauxel haben in den letzten Jahren gezeigt, dass diese Getränke nicht nur am Veranstaltungsort gekauft, sondern auch mitgebracht werden. Die leeren Glasbehältnisse werden dann häufig nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Besucher werden die Glasbehältnisse dann zu Stolperfallen, die oft weggetreten werden und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit sind weite Flächen im gesamten Erin-Park, dabei auch auf den Halden und Rasenflächen sowie entlang des Teiches und der Bachläufe, mit Glas aller Art übersät.

Es muss mit Schnittverletzungen an den Knöcheln oder Füßen gerechnet werden, da die Scherben auch durch Kleidung hindurch schneiden können.

Glasscherben führen darüber hinaus bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, EUV-Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Rettungs- und Hilfsdiensten und des Ordnungsdienstes der Stadt Castrop-Rauxel regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Polizei- und Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da eventuell akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei dieser Veranstaltung erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in den vergangenen Jahren deutlich gesunken.

So wurde bei „Rock unter'm Förderturm“ 2011 in der Nacht auf Samstag von mehreren Jugendlichen auf dem Gelände des Erin-Parks randaliert, wobei mehrere Menschen verletzt wurden.

Das Glasverbot soll solche Verletzungen verhindern und dient so dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Besuchern und Ordnungskräften.

Da die Entsorgung der Scherben vor allem auf den Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an eine solche Veranstaltung die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch Wochen nach der Feierlichkeit noch erhöhtes Gefährdungspotenzial.

Der Erin-Park ist ein Erholungs- und Gewerbepark mit Tierbestand. Diese können ebenfalls durch die herumliegenden Glasscherben verletzt werden. Auch im Interesse des Tierschutzes ist ein Glasverbot daher erforderlich.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Maßnahmen, die vor Erlass des ersten Glasverbotes ergriffen worden sind, nicht ausreichen, um die Gefahren, die durch Gläser und Glasflaschen entstehen, zu verhindern.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Es gilt für die Veranstaltung „Rock unter'm Förderturm“ 2018 die zu erwartende gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse außerhalb des engeren konzessionierten Veranstaltungsgebietes auf das Gelände des Erin-Parks gelangen. Es ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren durch Glas und Glasbruch zu reduzieren. Dieses haben neben den Erfahrungen anderer Städte, auch die Erfahrungen der Jahre 2012/13 bei der Veranstaltung „Rock unter'm Förderturm“ in Castrop-Rauxel gezeigt, als durch das in Castrop-Rauxel ausgesprochene Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen eine Reduktion der Gefahren durch Glas und Glasbruch eingetreten ist. Darüber hinaus war insgesamt eine positive Resonanz der betroffenen Ordnungskräfte von Polizei und Stadtverwaltung sowie der im Nachgang eingesetzten Reinigungskräfte die Folge.

Durch die Menschenmengen und durch die Besonderheit der parkähnlichen Anlage ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Scherbenberge weder für den Veranstalter, noch für dessen Beauftragte möglich.

Mit anderen, milderer Mitteln als durch ein solches Verbot ist den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Folgen nicht beizukommen. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im in Ziffer 3 bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Das hier gewählte mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umherliegendes Glas bietet, ist das jetzt vorgesehene Verbot in dem eng umgrenzten Areal in einem limitierten Zeitraum außerhalb der konzessionierten Veranstaltungsfläche.

Begründung zu 4

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungs- und Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht. Wenn daraufhin das Glasbehältnis nicht aus der Verbotszone entfernt wird, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht (in der Reihenfolge der Zwangsmittel als zweites, § 63 Absatz 3 Satz 2 VwVG NRW).

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zu dem entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, die genannten Bereiche von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in den betroffenen Bereich gelangt und dort benutzt wird. Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges ist auch verhältnismäßig.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glas etc.) erzwungen werden soll.

Begründung zu 5

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in der zurzeit gültigen Fassung. Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung und das Glasverbot noch beim „Rock unter'm Förderturm“ 2018 vollziehbar sind.

Das besondere überwiegende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Dieses kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass von einer besonderen Eilbedürftigkeit der Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ausgegangen werden muss.

Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf an den Verkaufsständen sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Stadt Castrop-Rauxel zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Castrop-Rauxel, den 16. August 2018

M. E c k h a r d t

Erster Beigeordneter

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29.08.2018

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
